



Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Beschluss

In dem Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Antragsteller:

Marko Tittel,

wohnhaft [REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt (Oder)
durch Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
am 24.06.2019 beschlossen:

Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt, sowohl hinsichtlich des Antrages auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 101 Abs. 7 Satz 2 und als auch gemäß § 98 Abs. 2 StPO.

Gründe:

Mit seinem Antrag vom 10.6.2019, eingegangen beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) am 13.6.2019, begehrt der Antragsteller die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der strafprozessual angeordneten Herstellung und Speicherung von Bildaufnahmen von allen die A 11 befahrenden Kraftfahrzeugen. Der Antrag beziehe sich auf sämtliche Maßnahmen, Anordnungen und Zeiträume, soweit das Gericht zur Entscheidung darüber berufen ist.

Mit seinem auf sich selbst zugelassenen Kraftfahrzeug [REDACTED] nutze er die A 11 öfter auf kompletter Länge, um von seinem Wohnort aus nach Eberswalde, Bernau bis nach Berlin und zurück zu reisen. Im Jahr 2018 sei das 30-40 Mal der Fall gewesen. Nach einem Internet

veröffentlichen Karte soll die Brandenburger Polizei entlang der A11 im Rahmen des Programms KESY an 2 Standorten stationäre Kennzeichen-Scanner betreiben und zwar in Höhe Prenden und in Höhe Suckower Forst. Auch diese passiere er auf seinen Fahrten. In den „Potsdamer Neuen Nachrichten“ sei am 6.6.2019 unter der Überschrift „Innenminister Schröter stellt Kritiker kalt“ eine Aussage der Landesdatenschutzbeauftragten zu lesen gewesen der zufolge die Polizei des Landes Brandenburg im Jahr 2018 an jedem Tag Kfz- oder machen's aber was soll gemacht werden was muss die machen Ablehnung ja das machen Stellungnahme Kennzeichen flächendeckend gespeichert haben soll. Dies soll nach den Recherchen des Antragstellers offenbar zur Strafverfolgung auf der Grundlage von Anordnungen nach § 100 h StPO geschehen sein. Die „Märkische Allgemeine Zeitung“ zitiere dem Polizeipräsidenten am 5.6.2019 unter der Überschrift „Geht die Polizei beim Archivieren von Kfz Nummernschildern zu weit?“ mit der Aussage eine Verfügung der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) zufolge sei „die Ent erfassungsanlage im Aufzeichnungsmodus zu betreiben“ ob diese konkrete Verfügung auch die A11 erfasse, sei dem Antragsteller nicht bekannt. Mit seinem Antrag wende er sich gegen alle Anordnungen, welche die unterschiedslose Erfassung und Speicherung des Verkehrs auf der A 11 vorsehen gleich ob dies für Fahndung oder Observationszwecke angeordnet worden sei. Er sehe dem in dem Verfahren der Kfz Massenspeicherung eine Verletzung seiner Grundrechte.

Der Antrag ist dahingehend auszulegen, dass der Antragsteller sowohl strafprozessualer Anordnungen als auch deren Umsetzung gerichtlich überprüfen lassen will.

Der Antragsteller ist nicht antragsberechtigt gemäß § 101 Abs. 7 Satz 2 StPO. Der Antragsteller ist ersichtlich nicht Zielperson oder Person, deren personenbezogenen Daten gemeldet worden sind bzw. erheblich mitbetroffene Person gemäß § 101 Abs. 7 Satz 2, Abs. 4 Nr. 11 i.V.m. §§ 100h, 163 e StPO und auch nicht Betroffener analog § 98 Abs. 2 StPO.

Allein der Umstand, dass er mit einem für jedermann und damit auch für die Ermittlungsbehörden sichtbar amtlich gekennzeichneten Kraftfahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr auf der BAB 11 teilnimmt, kann ihn zwar zum Betroffenen verdeckter Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 163e StPO oder § 100h StPO machen. Der Gesetzgeber knüpft die Inanspruchnahme nachträglichen Rechtsschutzes bei Maßnahmen gemäß § 163e StPO aber an die Eigenschaft als Zielperson der polizeilichen Beobachtung oder in den Fällen einer Ausschreibung eines Fahrzeuges an die Halter- oder Nutzereigenschaft, bei Maßnahmen gemäß § 100h ebenfalls an die Eigenschaft als Zielperson oder erheblich mitbetroffene Person.

Für Personen, deren Daten (hier KFZ-Kennzeichen) nur zufällig miterfasst werden, gelten weder Benachrichtigungspflichten, noch sieht der Gesetzgeber ein Rechtsschutzbedürfnis (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO § 101 RN 11, BVerfGE 125, 260 (337); BVerfG Beschluss vom 12.10.2011- 2 BVR 236/08).

██████████
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 304 StPO zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten werden soll, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich einzulegen. An eine Frist ist sie nicht gebunden.